

Amtsgericht Pfaffenhofen a.d. Ilm

Az.: 1 C 1030/14



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

erlässt das Amtsgericht Pfaffenhofen a.d. Ilm durch den Richter am Amtsgericht Müller-Stadler am 10.12.2014 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 500,00 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Minderungsanspruch in Höhe von 500,00 €.

Der Kläger hatte das streitgegenständliche gebrauchte Fahrzeug gemäß Kaufvertrag vom 26.03.2014 erworben. Dabei war das Fahrzeug im Kaufvertrag beschrieben worden. Zugleich wurde im Hinblick auf Zustand und Ausstattung des Fahrzeugs auf ein ebay-Angebot verwiesen.

Zwar war in dem ebay-Angebot ein Kilometerstand von 37.000 km angegeben, dieser Umstand wurde allerdings nicht Gegenstand des Kaufvertrages. Jedenfalls konnte der Kläger dies nicht nachweisen. Das ebay-Angebot, auf das im Kaufvertrag verwiesen wurde, diente lediglich der Fahrzeugbeschreibung und hier allein der Beschreibung von Zustand und Ausstattung. Diesbezüglich wurde aber nicht auf den dort angegebenen Kilometerstand verwiesen.

Nach dem Vortrag des Klägers war der Kaufvertrag erst am 26.03.2014 geschlossen worden in Form des schriftlichen Kaufvertrages, der mit der Klage vorgelegt worden war. Weder von Klägerseite noch von Beklagtenseite wurde vorgetragen, dass der Kauf über die Versteigerungsplattform ebay erfolgt war. Deshalb war gerichtlicherseits anzunehmen, dass der Kaufvertrag tatsächlich erst am 26.03.2014 zwischen den Parteien geschlossen worden war. Dabei war weiter festzustellen, dass das ebay-Angebot nicht als Höchstgebot beschrieben wurde, sondern allein als „Angebot“. Dies unterstreicht den Eindruck, dass der Kaufvertrag tatsächlich auch erst am 26.03.2014 geschlossen worden war.

Die Vertragsverhandlungen wurde von Klägerseite nicht näher geschildert und dargelegt. Von diesem wurde allein auf den Kaufvertrag verwiesen und die Bezugnahme auf das ebay-Angebot vorgebracht. Weiter hatte der Kläger erklärt, dass er erst aufgrund Einsicht in das Serviceheft eine Diskrepanz zwischen dem im ebay-Angebot angegebenen Kilometerstand und dem sich aus dem Serviceheft ergebenden Kilometerstand ergebe. Zum Kilometerstand bei Kaufvertragsabschluss wurde durch den Kläger nichts angegeben. Dieser damals vorliegende Kilometerstand war auch nicht dem Kaufvertrag vom 26.03.2014 zu entnehmen.

Mangels konkreter Anhaltspunkte zum Inhalt der Vertragsverhandlungen und insbesondere zum Umstand der tatsächlichen Kilometer, mangels Ausführungen durch den Kläger, inwieweit über den Kilometerstand vor und bei Vertragsschluss gesprochen wurde, war die vertragliche Vereinbarung hierzu und insbesondere der Umstand, dass durch den Beklagten ein falscher Kilometerstand angegeben worden wäre, nicht feststellbar. Der Verweis auf das ebay-Angebot allein reicht hierfür nicht aus, zumal dies zum Zeitpunkt des tatsächlichen Kaufvertragsschlusses am 26.03.2014 bereits veraltet war, denn dort war als Verkaufsdatum der 16.05.2014 angegeben.

Im Verfahren hatte der Kläger eingeräumt, dass er vor Kaufvertragsabschluss im Hinblick auf den Kauf eines gebrauchten Fahrzeugs mit Erstzulassung 28.01.2010 weder das Serviceheft sich hatte vorlegen lassen noch dieses eingesehen hatte.

Dies stellt bei einem Gebrauchtwagenkauf eine grobe Fahrlässigkeit dar iSd. § 442 Abs. 1 BGB.

Grobe Fahrlässigkeit wird dabei in aller Regel zeitlich vor dem Vertragsschluss liegen. Entscheidend ist, ob der Käufer ohne die grobe Fahrlässigkeit bei Vertragsschluss den Ist-Zustand gekannt hätte. Grob fahrlässig handelt der Käufer, wenn er die verkehrserforderliche Sorgfalt in einem ungewöhnlich hohen Maß verletzt und dasjenige unbeachtet lässt, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen (BGH NJW 1980, 777, 778). Dies war hier der Fall, da der Kläger nicht einmal versucht hatte, das Serviceheft einzusehen, jedenfalls wurde diesbezüglich nichts vorgetragen. Es wurde lediglich durch den Kläger angegeben, dass er das Serviceheft erst nach Vertragsabschluss erhalten habe und zudem dann erst zu Hause angesehen hatte.

Daher war das Minderungsrecht infolge grober Fahrlässigkeit des Klägers nach § 442 Abs. 1 S. 2 BGB ausgeschlossen.

Im Übrigen hatte der Kläger weder zu einer möglichen Arglist des Beklagten noch zu einer Garantie vorgetragen.

Die Klage war daher unbegründet und abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ingolstadt
Auf der Schanz 37
85049 Ingolstadt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Pfaffenhofen a.d. Ilm
Ingolstädter Str. 45
85276 Pfaffenhofen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Müller-Stadler
Richter am Amtsgericht